

Satzung zum Schutz von Bäumen und anderen Holzgewächsen in der Stadt Hamm [Baumschutzsatzung]

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die nachstehende Satzung beschlossen. Sie beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)

- § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom am 26.März 2019 (G. NRW. S. 193, ber. S. 214)

- § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatschG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

§ 1 Gegenständlicher Geltungsbereich

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume und andere Holzgewächse, zum Zweck

- a) der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- b) der Abwehr schädlicher Einwirkungen (z. B. Luftverunreinigung, Lärm),
- c) der Verbesserung des Stadtklimas,
- d) der Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
- e) der Erhaltung von Lebensräumen für Tiere,
- f) der Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes, und
- g) der Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung

geschützt. Der Schutz bezieht sich auf die Lebensgrundlagen der Bäume/Holzgewächse und die Entwicklungsmöglichkeiten an ihrem Standort. Der Schutz der Lebensgrundlagen schließt neben der räumlichen (z.B. Bodenkörper) auch die funktionale Umgebung (z.B. Wasserversorgung) eines Baumes/Holzgewächses mit ein. Sofern sowohl geschützte Bäume als auch geschützte Holzgewächse betroffen sind, werden diese in dieser Satzung als „geschützte Bäume/Holzgewächse“ bezeichnet. Geschützte Bäume/Holzgewächse sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind

- a) Laubbäume, heimische Kiefern (*Pinus sylvestris*) und europäische Lärchen (*Larix decidua*) mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die

Summe der Stammumfänge mindestens 150 cm oder mehr beträgt und mindestens einer der Stämme einen Umfang von 80 cm oder mehr aufweist,

b) Holzgewächse der Arten Ginkgo (*Ginkgo biloba*), Europäische Eibe (*Taxus baccata*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Holzgewächse).

(3) Geschützte Bäume/Holzgewächse sind auch solche Bäume/Holzgewächse, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sowie nach dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen (§§ 6 und 8), auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen Walnussbäume (*Juglans regia*). Andere Obstbaumarten unterfallen dieser Satzung nur in ihren Zier- und Wildformen, außerhalb von Nutzobst.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für geschützte Bäume/Holzgewächse innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich sind

a) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, die durch ordnungsbehördliche Verordnung oder durch Festsetzung in einem Landschaftsplan ausgewiesen sind,

b) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes,

c) kleingärtnerisch genutzte Parzellen gem. § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) innerhalb von Kleingartenanlagen und

d) Baumschulen und Gärtnereien, in denen Bäume/Holzgewächse zu Erwerbszwecken genutzt werden.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für

a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege (z.B. Entfernung von Totholz) und Erhaltung (z.B. Einbau von Kronensicherungen) geschützter Bäume/Holzgewächse,

b) die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Maßnahmen am Bestand geschützter Bäume/Holzgewächse an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grün- und Freiflächen einschließlich der Friedhöfe und an Gewässern, wie z. B. die Beseitigung kranker und nicht standfester Bäume bei unmittelbaren Verkehrsgefahren,

c) von Organen und Ausschüssen der Stadt beschlossene Maßnahmen – insbesondere im Rahmen von Ausbauplänen im Hochbau-, Tiefbau- und Grünflächenbereich - an geschützten Bäumen/Holzgewächsen.

§ 3 Zum Schutz der Bäume verbotene Maßnahmen

(1) Zum Schutz des Baumbestandes in Hamm ist es verboten, geschützte Bäume/Holzgewächse zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Lebensfähigkeit der geschützten Bäume/Holzgewächse dauerhaft negativ zu beeinträchtigen. Verboten ist es auch, Maßnahmen nach Satz 1 anzuordnen

oder als Eigentümerin bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigter des betroffenen Grundstücks zu dulden.

(2) Geeignet, die Lebensfähigkeit geschützter Bäume/Holzgewächse dauerhaft negativ zu beeinträchtigen, sind insbesondere folgende Handlungen:

a) die Verdichtung des Bodens (z.B. durch Lagerung schwerer Gegenstände) oder die Befestigung der Fläche mit einer wasser- oder luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie die intensive Nutzung des Wurzelbereiches (z.B. regelmäßiges Befahren, gärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzung),

b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder sonstige erhebliche Bauarbeiten im Wurzelbereich,

c) die Zerstörung oder Entfernung der Humusschicht im Wurzelbereich,

d) das Anbringen von Schildern, Leitungen, Drähten und dergleichen,

e) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder anderer schädlich wirkender Stoffe im Wurzelbereich,

f) das schuldhaft Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern im Wurzelbereich,

g) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) im Wurzelbereich, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,

h) Anwendung von Auftaumitteln im Wurzelbereich; die Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamm bleiben unberührt.

(3) Eine wesentliche Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen/Holzgewächsen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(4) Zulässig sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese Maßnahmen sind der Stadt Hamm unverzüglich schriftlich anzuzeigen; der Gefahrenzustand ist dabei in geeigneter Weise nachzuweisen (z. B. durch Bildnachweis und Bescheinigung einer Fachfirma).

§ 4 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Hamm kann anordnen, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf ihre oder seine Kosten bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Unterhaltung oder zum Schutze von gefährdeten geschützten Bäumen/Holzgewächsen trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Stadt Hamm kann anordnen, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen/Holzgewächsen, deren Durchführung der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten bzw. dem Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

(3) Geht die Gefährdung geschützter Bäume/Holzgewächse von anderen Grundstücken aus, so kann die Stadt Hamm auch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke nach Absatz 1 verpflichten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder die Eigentümerin oder sonstige Berechtigte aufgrund einschlägiger Rechtsvorschriften, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder eines gerichtlichen Vergleiches verpflichtet sind, die geschützten Bäume/Holzgewächse zu entfernen oder zu verändern, und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) vom geschützten Baum/Holzgewächs Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) die geschützten Bäume/Holzgewächse krank oder überaltert sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere dem Schutzzweck dieser Satzung, vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, weil die Beseitigung des geschützten Baumes/Holzgewächses aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem, öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Hamm schriftlich zu beantragen. Die aus Sicht der Antragstellenden für eine Ausnahme oder Befreiung sprechenden Gründe sind darzulegen und erforderlichenfalls durch geeignete Belege (z.B. Lichtbilder) nachzuweisen. Dem Antrag sind ein Lageplan oder eine Handskizze beizufügen. Im Lageplan oder in der Handskizze sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume/Holzgewächse mit ihrem Standort unter Angabe der Gattung und des Stammumfanges einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Hamm den Antragstellenden den Maßstab des Lageplanes vorgeben oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

(4) Der Bescheid über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich oder elektronisch erteilt. Die Ausnahme oder Befreiung können befristet und mit sonstigen Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Den Antragstellenden ist im Falle des § 5 Abs. 1. Buchst. b, sowie Abs. 2 Buchst. a und b aufzuerlegen, auf dem Grundstück oder auf einem anderen geeigneten Grundstück geschützte Bäume/Holzgewächse gleichwertiger Art und nachfolgend bestimmter Größe als Ersatz für entfernte geschützte Bäume/Holzgewächse auf seine Kosten zu pflanzen und für mindestens 15 Jahre zu erhalten. Es ist geeignete Container- oder Ballenware, dreimal verschult (verpflanz), mit

durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand zu verwenden. Der Standort muss hinsichtlich der Lebensgrundlagen und Entwicklungsmöglichkeiten geeignet sein. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten geschützten Baumes/Holzgewächses:

Stammumfang in 100 cm Höhe	Ersatzpflanzungen
1) geschützte Bäume	
≥ 100 cm (geschützte Bäume nach § 1 Abs. 3: auch bei geringerem Stammumfang)	1 Ersatzpflanzung mit einem geschützten Baum (Baumschulmaß 20-25 cm Stammumfang)
≥ 250 cm	2 Ersatzpflanzungen mit geschützten Bäumen (Baumschulmaß 20-25 cm Stammumfang),
je weitere angefangene über 250 cm hinausgehende 100 cm Stammumfang	1 weitere Ersatzpflanzung mit einem geschützten Baum (Baumschulmaß 20-25 cm Stammumfang)
2) geschützte Holzgewächse	
≥ 60 cm (geschützte Holzgewächse nach § 1 Abs. 3: auch bei geringerem Stammumfang)	1 Ersatzpflanzung mit einem geschützten Baum (Baumschulmaß 20-25 cm Stammumfang) oder 1 Ersatzpflanzung mit Arten der geschützten Holzgewächse mit einer Höhe von min. 130 cm.

(2) Auf schriftlichen Antrag des oder der grundsätzlich zur Ersatzpflanzung Verpflichteten ist diese oder dieser hiervon durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid ganz oder teilweise zu befreien, soweit die Ersatzpflanzung unmöglich ist. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche, fachliche oder sonstige tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die aus Sicht der Antragstellenden für eine Befreiung sprechenden Gründe sind darzulegen und erforderlichenfalls durch geeignete Belege nachzuweisen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides nach § 5 Abs. 4 zu stellen. Sofern ein fristgerechter Antrag gestellt wird, sind die Antragsstellenden erst mit bestandskräftiger Ablehnung des Antrags zur Ersatzpflanzung verpflichtet.

(3) Soweit eine Ersatzpflanzung unmöglich ist, hat der oder die Betroffene eine im Bescheid festzusetzende Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des geschützten Baumes/Holzgewächses, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung geschehen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für Maßnahmen des Baumschutzes (z.B. Neuanpflanzungen, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Ankauf von Grundstücken für Pflanzungen) verwendet.

(4) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des geschützten Baumes/Holzgewächses vorzunehmen und der Stadt Hamm schriftlich anzuzeigen.

(5) Von den Regelungen der vorstehenden Absätze können auf schriftlichen Antrag der Verpflichteten in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere vor, soweit eine Einhaltung der Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würde. Abs. 2 Satz 3-5 gilt entsprechend.

§ 7 Geschützte Bäume/Holzgewächse im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind die auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten

Bäume/Holzgewächse nach Standort und Art in einem Lageplan einzutragen und als geschützte Bäume/Holzgewächse kenntlich zu machen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung nach § 3 verbotene Handlungen vorgenommen werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme/Befreiung gem. § 5 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung (§ 5 Abs. 4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für Bauvoranfragen.

§ 8 Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen der Verbote in § 3 ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume/Holzgewächse entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen entsprechend § 6 Abs. 1 und 4 vorzunehmen; die Stadt kann dies der oder dem Betroffenen gegenüber durch Bescheid anordnen. § 6 Abs. 2 bis 3 und 5 gelten entsprechend; bei einer Anordnung durch Bescheid gemäß Satz 1 Halbsatz 2 sind Anträge entsprechend § 6 Abs. 2 und 5 binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides zu stellen.

(2) Wer entgegen der Verbote des § 3 ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume/Holzgewächse schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, hat für die fachgerechte Beseitigung der Schäden sowie bei wesentlicher Veränderung des Aufbaues für regelmäßige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Verkehrssicherheit des geschützten Baumes/Holzgewächses zu sorgen; die Stadt kann dies der oder dem Betroffenen gegenüber durch Bescheid anordnen.

(3) Sofern die Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 geschützte Bäume/Holzgewächse auf einem fremden Grundstück betreffen, können die Verpflichtungen der Abs. 1 und 2 der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten des fremden Grundstücks auferlegt werden, wenn diese oder dieser nicht bereit ist, die Folgenbeseitigungsmaßnahmen der Verursacherin oder des Verursachers dort zu dulden. Der Verursacherin oder dem Verursacher gegenüber kann in diesem Fall angeordnet werden, dass sie oder er die der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten entstehenden erforderlichen Kosten ganz oder teilweise zu ersetzen hat.

§ 9 Betretungsrecht

Das Betretungsrecht ergibt sich aus dem geltenden Landesnaturschutzgesetz (§ 73 LNatSchG NRW, § 65 Abs. 3 BNatSchG).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt, ohne dass ihm eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung nach § 5 erteilt wurde, soweit die betroffene Maßnahme nicht nach § 3 Abs. 4 zulässig ist,

b) einer vollziehbaren Nebenbestimmung eines Bescheides nach § 5 Abs. 4 zuwiderhandelt,

c) eine Anzeige nach § 3 Abs. 4 unterlässt oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang vornimmt,

d) einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 zuwiderhandelt,

e) einer vollziehbaren Anordnung zur Ersatzpflanzung nach § 6 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1, auch i.V.m. § 8 Abs. 3, zuwiderhandelt, soweit er nicht fristgerecht einen noch nicht bestandskräftig abgelehnten Antrag nach § 6 Abs. 2 oder 5, auch i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2, gestellt hat oder einen solchen noch stellen kann,

f) einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 2, auch i.V.m. § 8 Abs. 3, zuwiderhandelt,

g) bei Beantragung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides einer sich aus § 7 ergebenden Pflicht zuwiderhandelt.

(2) Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 78 LNatSchG.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung am 29.12.2021 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung zum Schutz von Bäumen und anderen Holzgewächsen in der Stadt Hamm [Baumschutzsatzung] vom 25.07.1988 außer Kraft.